

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2001
– Drucksachen 14/4000 Anlage, 14/4302, 14/4511, 14/4521, 14/4522, 14/4523 –**

hier: Einzelplan 11

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 11 12 werden

1. die gegenüber dem Haushalt 2000 entfallenen Titel
616 41-253 – Nicht intensive Strukturanpassungsmaßnahmen) –
1 100 000 TDM,
893 41-253 – Intensive Strukturanpassungsmaßnahmen – 600 000 TDM
und
683 01-253 – Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser – 750 000 TDM
mit gleichem Ansatz wie im Haushalt 2000 wieder eingestellt;
2. ein neuer Titel 684 01 – Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (JUMP) – mit einem Ansatz von 2 000 000 TDM in den Haushalt eingestellt.

Berlin, den 27. November 2000

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Die Übertragung der finanziellen Lasten für das Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit, des Sonderprogramms für Langzeitarbeitslose und der Strukturanpassungsmaßnahmen vom Bundeshaushalt auf die Bundesanstalt für Arbeit ist der falsche Weg. Damit wird eine Haushaltskonsolidierung auf Kosten der Beitragszahler betrieben. Mit diesem Argument haben die jetzigen Regierungsfractionen während ihrer Oppositionszeit die seinerzeitige Bundesregierung angegriffen und damals auch eine Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit von Aufgaben der deutschen Einheit gefordert.

Auch Gewerkschaften und die Arbeitgeber sind sich darin einig, dass die genannten Programme nicht der Bundesanstalt für Arbeit aufgebürdet werden dürfen. Damit wird eine Politik zu Lasten der Beitragszahler betrieben und der Spielraum für mögliche Beitragssenkungen in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung verschenkt. So hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit zu Recht festgestellt, dass diese Art der Haushaltskonsolidierung dem erklärten Ziel der Bundesregierung widerspricht, die Arbeitsförderung zu versteigern und Lohnzusatzkosten zu senken.

Es gibt keine sachliche Begründung dafür, weshalb die Finanzierungsgrundlage bei den Strukturanpassungsmaßnahmen geändert werden soll. Die finanzielle Beteiligung des Bundes war und ist dadurch begründet, dass in diese Maßnahmen – was auch sinnvoll ist – Arbeitslosenhilfeempfänger einzubeziehen sind. Daran vermag auch die beabsichtigte Änderung des § 274 SGB III nichts zu ändern, wonach künftig Arbeitslosenhilfeempfänger „nur noch in angemessenen Umfang einbezogen werden sollen“. Es wäre sachlich und politisch nicht zu rechtfertigen, Arbeitslosenhilfeempfängern den Zugang zu Strukturanpassungsmaßnahmen nur dadurch zu verschließen, weil sich der Bund nicht mehr an der Finanzierung beteiligt.

Auch die Übertragung der Finanzverantwortung für das Langzeitarbeitslosenprogramm auf die Bundesanstalt für Arbeit ist nicht begründet. Dabei handelt es sich um ein seit Jahren (1989) bestehendes Bundesprogramm, das unstrittig aus dem Bundeshaushalt bezahlt wurde und auch künftig in den Bundeshaushalt einzustellen ist. Ziel dieses Bundesprogramms war und ist auch weiterhin, dass speziell für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen neben dem arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium des SGB III ein eigenständiger Förderbereich stehen soll, für den der Bund die arbeitsmarktpolitische Verantwortung trägt. In gleicher Weise wie beim Sonderprogramm des Bundes zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit versucht hier der Bund, die Kosten für ein von ihm auferlegtes Programm auf die Beitragszahler zu überwälzen.

Die Übertragung der finanziellen Verantwortung des Bundes auf die Bundesanstalt für Arbeit würde für diese eine jährliche Mehrbelastung von insgesamt rund 2,35 Mrd. DM bedeuten, zusätzlich zu den bereits jetzt unberechtigt dort finanzierten 2 Mrd. DM für das Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (davon 800 Mio. DM aus ESF-Mitteln, die auch weiterhin zur Verfügung stehen). Sie würde damit Handlungsspielräume für eine notwendige Beitragssenkung nehmen. Die Handlungsspielräume sollten aber dazu genutzt werden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu entlasten. Die Solidargemeinschaft der Beitragszahler, die in Zeiten einer ungünstigen Arbeitsmarktsituation höhere Beiträge zu zahlen hat, muss im Gegenzug bei einer sich entspannenden Arbeitsmarktsituation über eine Beitragssenkung auch daran teilhaben.